

Rechtsstreitigkeiten bei der Dokumentlieferung

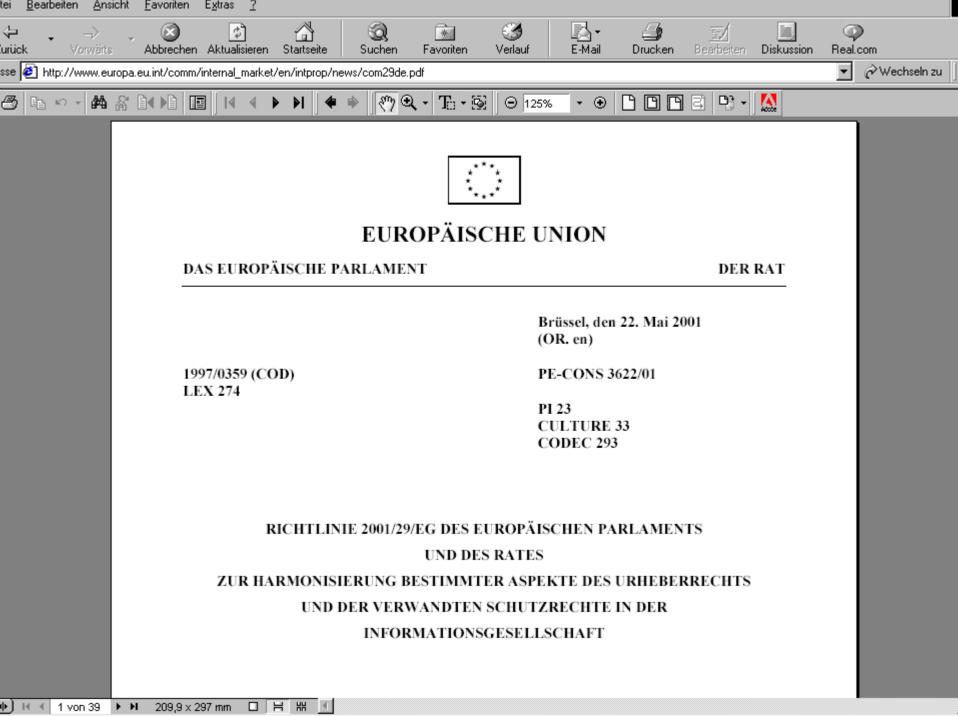
Ulrich Korwitz

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin



Entwicklung des Urheberrechts

- 1. Fassung UrhG: 9.9.1965
- Änderungen des UrhG 1972, 1985, 1993, 1998
- Februar 1999: TIB gewinnt Verfahren gegen Börsenverein vor dem Bundesgerichtshof
- EU-Richtlinie 2001
- Gültige Fassung des UrhG vom 10.9.2003



chen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, mit von Werken und Ausnahme von Notenblättern und unter der Bedingung, nmachung sonstiger dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten; b) in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern ass den Urhebern das durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und gebundene oder drahtweder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke rke einschließlich der unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen erke in der Weise, dass gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob Orten und zu Zeiten technische Maßnahmen gemäß Artikel 6 auf das betreffende en oder zu verbieten. Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet olgende Personen das wurden: der zu verbieten, dass c) in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von ıstände drahtgebunden öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen entlichkeit zugänglich oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren der Öffentlichkeit von oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen nglich sind: Zweck verfolgen; zug auf die Aufzeichd) in Bezug auf ephemere Aufzeichnungen von Werken, die

rück

se

Abbrechen Aktualisieren

3 h w - A & b b l 1 1 14 4

, ob diese Sendungen

abel oder Satellit über-

Startseite

E-Mail

Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen

Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das in Artikel 2

a) in Bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnli-

vorgesehene Vervielfältigungsrecht vorsehen:



Aus der Begründung zur Änderung des UrhG vom 10. September 2003 zu § 53:

"Die aus Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie übernommene Betonung "beliebiger Träger" als Zielmedium der Kopie stellt zugleich klar, dass insofern eine Differenzierung nach der verwendeten Technik (analog oder digital) nicht stattfindet. Weiter wird die Möglichkeit der Herstellung der Vervielfältigung durch Dritte beibehalten. Es wäre praktisch unmöglich, eine gegenteilige Lösung zu überwachen."



Kopienversand im Leihverkehr der Bibliotheken

- Seit 1893 Leihverkehr zwischen Bibliotheken
- Keine Rechtsbeziehung "Lieferbibliothek Endnutzer"
- Abgeleitet aus der Ausleihe von Werken: Kopien statt Versand zur Bestandserhaltung
- Rechtsgrundlage: Verordnungen der Länder
- Bibliothekstantieme (§ 27 UrhG) als Vergütung



Kopienversand an Endnutzer

- Seit 1959
- Begründet sich auf § 53 Abs. 2, 1. bzw. 4.a) UrhG
- Vergütungen:
 - Betreibervergütung (§ 54 Abs. 2 UrhG)
 - Geräteabgabe (§ 54 Abs. 1 UrhG)
 - Tantieme gemäß "Gesamtvertrag Kopiendirektversand"



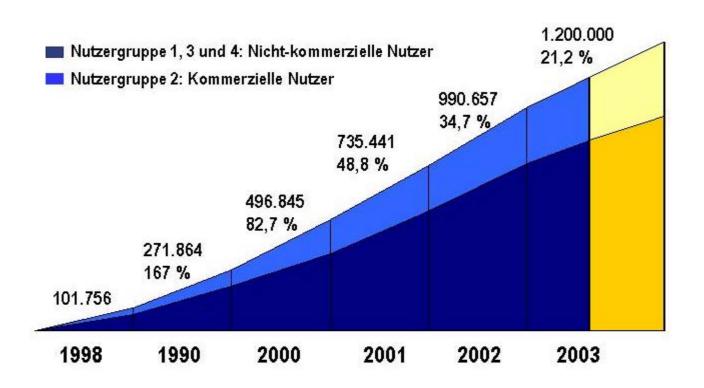
Aktuelle Situation (1)

- 1.9.2000 31.12.2002: Gesamtvertrag Kopiendirektversand zwischen KMK und VG Wort; seither vertragsloser Zustand, Tantiemen werden von den Dokumentlieferanten erhoben und verwahrt. Verwaltungsrat der VG Wort weigerte sich bisher, in neue Verhandlungen mit der KMK einzutreten
- Dokumentlieferanten erheben Tantiemen von den Endnutzern und verwahren diese
- Verwaltungsrat VG Wort tagt am 28.11.2003
- Instanzen: Schiedsstelle, dann Gerichte



subito – Entwicklung der Bestellzahlen

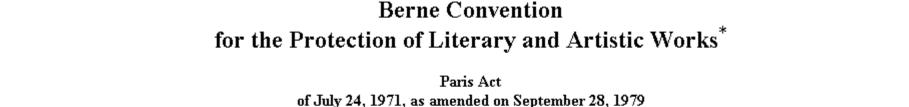
Bestellvolumen 1998 - 2003





Aktuelle Situation (2)

- Große Verleger drohen mit Klage gegen subito wegen Auslandslieferungen
- Sie vertreten die Auffassung, dass das Recht des Landes gelte, in das geliefert wird
- Berner Übereinkunft sieht jedoch Inländerbehandlung vor – vgl. § 121 UrhG für ausländische Staatsangehörige für ihre in Deutschland erschienenen Werke
- Verleger wollen Lizenzen und Zahlung direkt an sie, nicht über VG Wort



*

Favoriten

Verlauf

Suchen

\$3.

E-Mail

Drucken

Bearbeiten

Real.com

Diskussion

of September 9, 1886,
completed at PARIS on May 4, 1896,
revised at BERLIN on November 13, 1908,
completed at BERNE on March 20, 1914,
revised at ROME on June 2, 1928,
at BRUSSELS on June 26, 1948,
at STOCKHOLM on July 14, 1967,
and at PARIS on July 24, 1971,
and amended on September 28, 1979

TABLE OF CONTENTS**

Article 1: Establishment of a Union

<u>B</u>earbeiten

4

'urück

sse

Ansicht Favoriten

E<u>x</u>tras

Abbrechen Aktualisieren

4

Startseite

Article 2: Protected Works: 1. "Literary and artistic works"; 2. Possible requirement of fixation; 3. Derivative works; 4. Official texts; 5. Collections; 6. Obligation to protect; beneficiaries of protection; 7. Works of applied art and industrial designs; 8. News

Article 2bis: Possible Limitation of Protection of Certain Works: 1. Certain speeches; 2. Certain uses of lectures and addresses; 3. Right to make collections of such works

Article 3: Criteria of Eligibility for Protection: 1. Nationality of author, place of publication of work; 2. Residence of author; 3. "Published" works; 4. "Simultaneously published" works

Article 4: Criteria of Eligibility for Protection of Cinematographic Works, Works of Architecture and Certain Artistic Works

Article 5: Rights Guaranteed: 1. and 2. Outside the country of origin; 3. In the country of origin; 4. "Country of origin"



Aktuelle Situation (3)

- subito in Verhandlungen mit Verlegern:
 - AG Kooperationsabkommen/Technik
 - AG Internationale Fernleihe
- Ergebnis Anfang 2004 zu erwarten bis dahin keine Lieferung an Endkunden im Ausland (außer Österreich und Schweiz), wohl an Bibliotheken als Internationale Fernleihe: "subito Library Service"



§ 52 a UrhG Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- Es ist gestattet, kleine Teile eines Werkes oder einzelne Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen oder zur eigenen Forschung für abgegrenzten Teil von Personen (im Intranet) öffentlich zugänglich zu machen
- Eine Vergütungspflicht besteht



Entwicklungen des UrhG - 2. Korb -

- Alternative Vergütungssysteme
- Elektronischer Pressespiegel
- Elektronische Archive
- Verabschiedung noch vor der Sommerpause 2004 geplant



- −Im Endeffekt geht es um Geld, viel Geld. Die Höhe der Zahlungen an die VG Wort im Jahre 2002 für die Bibliothekstantieme und Tantieme für den Kopienversand liegt bei 15 Mio Euro, doch dies ist nichts gegenüber den Verdiensten der Verleger, die im Payper-view bis zu 30 US-\$ pro Artikel von Endnutzern verlangen.
- −100 % an die Verleger statt 50:50

STM-Zeitschriften: Das große Geschäft

Science & Medical segment

					% change
	2000	1999	2000	1999	at constant
	£m	£m	€m	€m	currencies
Turnover					
Elsevier Science	592	534	971	812	12%
Medical Businesses	101	118	166	179	(15)%
	693	652	1,137	991	7%
Adjusted operating profit	252	231	413	351	12%
Operating margin	36.4%	35.4%	36.4%	5.4%	1.0 pts

Elsevier: Business Report 2000



Verlagsverträge oder "Der Verlust des Nutzungsrechts"

Beispiel:

§ 8 Rechtseinräumung

"Oben genannte/r Autor/in räumt – als alleinige/r Inhaber/in aller Rechte am Werk und dem Verfügungsrecht über eventuell beiliegende Abbildungen, Karten oder Grafiken – dem Verlag das ausschließliche Recht für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes ein, das Werk räumlich und inhaltlich unbeschränkt vervielfältigen und in Buchform verbreiten zu können. Dies gilt auch für elektronische Medien, alle weiteren Auflagen und anderssprachigen Ausgaben."



Why does Elsevier believe it needs exclusive rights?

The research community needs certainty with respect to the validity, normally obtained through the peer review process, of scientific papers. The scientific record must be clear and unambiguous. Elsevier believes that by obtaining the exclusive distribution right it will always be clear to researchers that, when they access an Elsevier site to review a paper, they are reading a final version of the paper which has been edited, peer-reviewed, and accepted for publication in an appropriate journal. If Elsevier did not obtain exclusive electronic rights, it is likely that versions of scientific papers would clutter the Internet without clarification of the scientific status of such versions.



German Medical Science

Es findet kein Transfer des Copyrights vom Autor auf den Verlag statt. Der Autor als Urheber der wissenschaftlichen Leistung verfügt weiterhin über alle Rechte an seinen Ergebnissen. gms behält sich lediglich das Recht zur Online-Publikation und zur elektronischen Speicherung in Datenbanken vor (Open Access Charta).

Diese Bestimmungen werden in unserem Autorenvertrag erläutert.





GMS – Das Konzept

	Inhalt	Sprache	Format
Internationale Ebene	Originalartikel, Reviews	englisch	GMS
Nationale Ebene	Originalartikel, Reviews, Letters, etc.		GMS
Kommunika- tions-Ebene	Mitteilungen, Einladungen, Kongresse	englisch oder deutsch	frei



GMS - Partner und Aufgaben

AWMF und ihre 141 Fachgesellschaften (150.000 Mitglieder)

- Editor und Co-Editor
- Mitglieder des Editorial Board und des Scientific Committee
- Gutachter f
 ür das Peer-Review-Verfahren

DIMDI

- Technische Infrastruktur
- Implementierung
- Betrieb und Archivierung

ZBMed

- Projektleitung und Marketing
- Organisatorische Betreuung des Workflows (Redaktion)
- Design (in Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften)



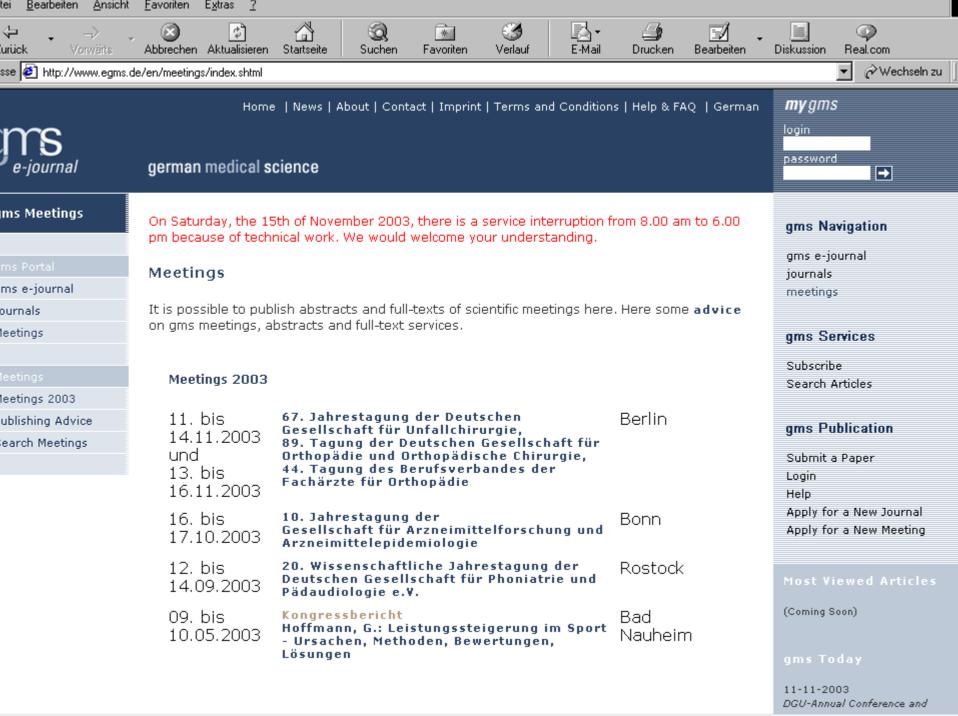
GMS – Die Ziele

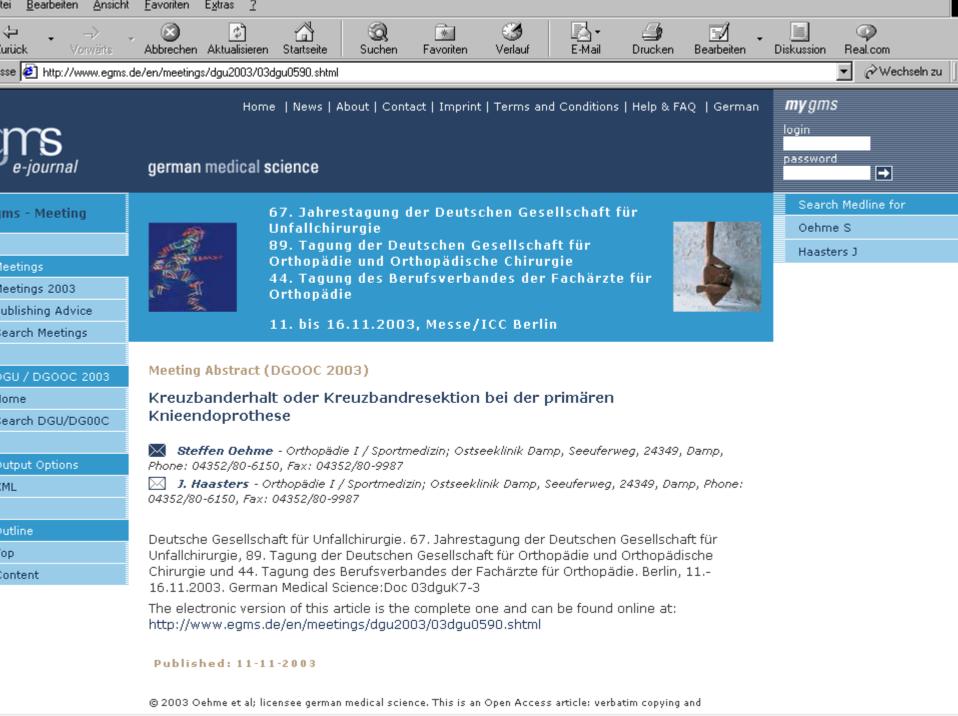
- Aufbau einer von Verlegerinteressen unabhängigen, alternativen Publikationsplattform "Science belongs to scientists"
- Stärkung der Autorenrechte "Copyright belongs to the author"
- Beschleunigung des Wissenstransfers
 - Schnelligkeit der Publikation und des Zugriffs
- Verbesserung der ,Wahrnehmung'
 - Erleichterung der Auffindbarkeit und des Zugriffs
- Beibehaltung der Zitierbarkeit
 - Archivierung an zentraler Stelle



GMS – Die Vorteile

- Dissemination
 - weltweite Verbreitung unabhängig von Abonnements durch freie Verfügbarkeit im Internet
 - Einbindung in nationale und internationale Referenzdatenbanken mit Zugang zum Volltext
- Rezeption & Copyright
 - öffentliche Diskussion der Arbeiten
 - Copyright verbleibt beim Autor
- Impact
 - alternative Bestimmung durch Bewertung der Anzahl von Zugriffen, Kommentaren und Zitierungen/Links
- Gestaltung der Zeitschriften
 - Aufhebung von Beschränkungen der Druckausgabe
 - Hypertextelemente und Linkfunktionen







Ingrid Schubert, PMV forschungsgruppe Universität zu Köln AGBs und Impressum Kundenservice Entwicklung dieses Shop-Systems Verlag videel German Medical Science

Redaktion:

Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen

Vorbemerkung

<u>Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?</u>

Das Internet hat die praktischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Verbreitung von wissenschaftlichem Wissen und von kulturellem Erbe grundlegend verändert. Zum ersten Mal ist durch das Internet die Möglichkeit einer umfassenden und interaktiven Repräsentation des menschlichen Wissens unter Einschluss des kulturellen Erbes und mit der Garantie des weltweiten Zugangs gegeben.

Wir, die Unterzeichner, fühlen uns aufgerufen, die Herausforderungen des Internets als künftigem Medium zur Wissensverbreitung aufzugreifen. Es ist klar, das diese Entwicklungen das Wesen des wissenschaftlichen Publizierens und des existierenden Systems der Qualitätssicherung grundlegend verändern können.

In Übereinstimmung mit der Budapester Initiative (Budapest Open Access Initiative), der ECHO-Charta und der Bethesda-Erklärung (Bethesda Statement on Open Access Publishing) haben wir diese Berliner Erklärung entworfen, um das Internet als Instrument für eine globale Basis wissenschaftlicher Kenntnisse und geistiger Reflexion zu fördern und um die Maßnahmen zu benennen, die von Politikern, Forschungsorganisationen, Förderinstitutionen, Bibliotheken, Archiven und Museen bedacht werden sollten.



Elsevier Science Copyright Policy

In recent years, Elsevier's copyright policy towards its authors has been greatly relaxed, to the point where it is now one of the most liberal in STM publishing.

Major features:

- Authors who sign Elsevier's standard copyright form automatically retain the right to post a pre-print version of their article on a WWW site, <u>provided</u> they do not update it to make it identical to the final published version.
- All authors who apply in writing will be automatically guaranteed the right to make the final published version of their article available on their own personal Home Page or on a University or University departmental site.
- Where authors have special reasons for wishing to retain their own copyright, they should discuss these with Elsevier; it may be possible to negotiate a revised form of agreement.



Projekt DIPP in NRW

- Tandems von Bibliotheken und Wissenschaftlern publizieren Online-Journals ihrer Fachgebiete im Open Access
- Bibliotheken kommen heraus aus ihrer passiven Rolle als Bearbeiter von Literatur und tragen aktiv zu einem sinnvollen Publikationsprozess bei.
- HBZ als Koordinator und Hard- und Softwarebasis